

weichungen von den geforderten Eigenschaften sind zu erfassen, zu untersuchen und zu beseitigen.

(6) Die Ergebnisse der Überwachung sind zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten, um Einflüsse auf die nukleare Sicherheit zu erkennen und Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit zu verbessern.

Zu § 26 der Verordnung:

§47

Benachrichtigung des Strahlenschutzarztes und Freigabe nach außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen der Verdacht, daß Werk tätige eine Strahlenbelastung oberhalb der im § 25 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte erhalten haben, ist der Strahlenschutzarzt zu benachrichtigen.

(2) Nach einem außergewöhnlichen Ereignis gesperrte Anlagen, Arbeitsstätten, technische Einrichtungen und Arbeitsmittel bedürfen vor ihrer weiteren Nutzung der Freigabe durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Es kann den Strahlenschutzbeauftragten mit der Freigabe beauftragen.

Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung:

§48

Qualifikationsnachweise

(1) Staatliche Qualifikationsnachweise werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt.

(2) Erteilte Qualifikationsnachweise können für ungültig erklärt werden, wenn der Aufforderung zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen nicht Folge geleistet wird. Staatliche Qualifikationsnachweise können befristet erteilt werden. Ihre Gültigkeit wird nach dem Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verlängert.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§49

Betriebliche Schulungen

Die betrieblichen Schulungen sind auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorgegebenen Rahmenprogramme durchzuführen. In Sonderfällen sind die Programme für die betrieblichen Schulungen mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzustimmen.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 50

Einbeziehung des Kontrollorgans bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz frühzeitig, spätestens jedoch in der Phase der Erarbeitung von Studien, Prognosen oder Pflichtenheften über entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, zu informieren.

(2) Bei der Registrierung wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt,

— welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in die Kontrolle des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz einbezogen werden und für welche Themen und Studien ihm Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,

— zu welchen Verteidigungen es einzuladen ist und

— welche Arbeitsergebnisse ihm vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Staatsorganen oder Betrieben bekanntzugeben.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und

Entwicklungsvorhaben zu unterbreiten, wenn es feststellt, daß

— in den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Atomsicherheit und Strahlenschutz nicht oder nicht im gesellschaftlich erforderlichen Ausmaß berücksichtigt werden und

— die erreichten Ergebnisse nicht den Forderungen von Atomsicherheit und Strahlenschutz entsprechen.

Die Leiter der Betriebe haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§51

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1984

Der Präsident des Staatlichen Amtes

für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Pr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Neutronenflußdichte in $\text{cm}^{-2} \cdot \text{s}^{-1}$ für eine Äquivalentdosisleistung¹⁾ von $1 \mu\text{Sv} \cdot \text{h}^{-1}$ und effektiver Qualitätsfaktor \bar{Q} in Abhängigkeit von der Neutronenenergie²⁾

| Neutronenenergie ²⁾ in MeV | Neutronenflußdichte in $\text{cm}^{-2} \cdot \text{s}^{-1}$ für $1 \mu\text{Sv} \cdot \text{h}^{-1}$ | effektiver Qualitäts- faktor \bar{Q} ³⁾ |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 2.5E-08 (thermisch) | 26,0 | 2,3 |
| 1.E-07 | 24,0 | 2 |
| 1.E-06 | 22,0 | 2 |
| 1.E-05 | 23,0 | 2 |
| 1.E-04 | 24,0 | 2 |
| 1.E-03 | 27,0 | 2 |
| 1.E-02 | 28,0 | 2 |
| 2.E-02 | 17,0 | 3,3 |
| 5.E-02 | 8,5 | 5,7 |
| 1.E-01 | 4,8 | 7,4 |
| 5.E-01 | 1,4 | 11 |
| 1.E00 | 0,85 | 10,6 |
| 2.E00 | 0,70 | 9,3 |
| 5.E00 | 0,68 | 7,8 |
| 1.E01 | 0,68 | 6,8 |
| 2.E01 | 0,65 | 6,0 |
| 5.E01 | 0,61 | 5,0 |
| 1.E02 | 0,56 | 4,4 |
| 2.E02 | 0,51 | 3,8 |
| 5.E02 | 0,36 | 3,2 |
| 1.E03 | 0,22 | 2,8 |
| 2.E03 | 0,16 | 2,6 |
| 3.E03 | 0,14 | 2,5 |

1) Autorisierte Werte der maximalen Äquivalentdosisleistung, die in körperähnlichen Phantomen bei frontalem parallelen Strahlungseinfall monoenergetischer Neutronen (breites Bündel) auftreten.

2) $2.5E-08 = 2,5 \cdot 10^{-8}$

3) Maximale Äquivalentdosisleistung dividiert durch die Energie-dosis in der Tiefe, in der maximale Äquivalentdosis auftritt.